

Ausgehängt am 13.03.2020
Aushang bis zum 13.05.2020

**Hauptwahlvorstand
zur Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildenden-Vertretung
beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft**

**Wahlausschreiben für die Wahl der Haupt-Jugend- und
Auszubildenden-Vertretung**

1. Gemäß § 57 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ist am Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft eine Haupt-Jugend- und Auszubildenden-Vertretung zu wählen. Sie besteht aus **5** Mitgliedern.
2. Die Wahl findet statt **am 13.05.2020** in der Zeit von bis Uhr. Die Wahllokale befinden sich im
3. Die wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber/innen bei dem Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **31.03.2020**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.
4. Die Wahlvorschläge der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden müssen von mindestens **6** Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sollen mit einem Kennwort versehen sein. Ein/e Wahlberechtigte/r soll als Listenvertreter/in bezeichnet sein. Wird kein/e Listenvertreter/in benannt, so gilt derjenige Unterzeichner als Listenvertreter, der an erster Stelle steht.
5. Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaft eingereicht wird, muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle und Mitglied der einreichenden Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein. Jede Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Dienststelle sowie die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigen.
7. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, wie Haupt-Jugend- und Auszubildenden-Vertreter zu wählen sind.
8. Jede/r Bewerber/in kann für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildenden-Vertretung nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 ThürPersVWO).
9. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildenden-Vertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 ThürPersVWO).

10. Die einzelnen Bewerber/innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit laufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsdienststelle anzugeben.
11. Wahlvorschläge, auf denen die Wahlbewerber/innen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden oder die Änderungen enthalten, sind ungültig (§ 10 Abs. 2 ThürPersVWO).
12. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **06.05.2020** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben.
13. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
14. Das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung (ThürPersVWO) und das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) liegen vom **13.03.2020** bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Zeit von bis im zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich binnen sechs Arbeitstagen beim örtlichen Wahlvorstand bis zum **23.03.2020** eingelegt werden.
15. Wählbar sind gemäß § 58 ThürPersVG alle Beschäftigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und seit drei Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören.
16. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, der/die Leiter/in der Dienststelle, der/die ständige Vertreter/in und Beschäftigte, die zu Einstellungen, Entlassungen oder sonstigen Entscheidungen, die den Status des Beschäftigten verändern, befugt sind sowie weisungsgebunden in der Dienststelle Tätige mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn mit Ausnahme der abgeordneten, zugewiesenen oder im Rahmen der Personalgestaltung tätigen Beschäftigten.
17. Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
18. Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden.
19. Für die Beschäftigten bei der **Fachhochschule Erfurt und der Hochschule für Musik Weimar**
(Dienststelle)
wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 19 ThürPersVWO angeordnet. Ein Antrag auf Übersendung oder Übergabe der erforderlichen Unterlagen ist für die Beschäftigten in der genannten Dienststelle nicht notwendig.

20. Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen können von
..... beim
Wahlvorstand im eingereicht
werden.

21. Die öffentliche Stimmenauszählung findet am ab Uhr in
..... statt. Im Anschluss
daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird. Die
Auszählung der Briefwahlumschläge erfolgt am **14.05.2020, um 14:00 Uhr**, in der
Geschäftsstelle des Hauptpersonalrates (Steinplatz 2, 99085 Erfurt).

Erfurt....., den 13.03.2020


.....

Vorsitzende/-r


.....

stellv. Vorsitzende/-r


.....